

Verwertungsbegehren

Bitte in Blockschrift ausfüllen und Hinweise auf der Rückseite beachten

Durch das Amt auszufüllen

Eingang _____

Betreibung Nr. _____

Schuldner (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Adresse des Betreibungsamtes

Geburtsdatum (falls bekannt)

Gläubiger (Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

Zahlungsverbindung

☐ des Gläubigers

☐ des Vertreters

vertreten durch

(Name und Vorname bzw. Firma; Adresse; PLZ Ort)

IBAN

Für Rückfragen

Telefon oder E-Mail

Es wird die Verwertung der folgenden Aktiven verlangt

☐ Bewegliche Sachen

☐ Rechte

☐ anderes

☐ Forderungen

☐ Grundstücke

in Betreibung Nr.

Ist die Forderung seit der Pfändung (bei Betreibung auf Pfandverwertung: seit dem Zahlungsbefehl) unverändert, so reicht ein Vermerk in Feld 1 der Forderung, z.B. "Forderung gemäss Pfändungsurkunde" aus.

Forderung (Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes)	Betrag (CHF)	Zins %	seit (Datum)
1			
Weitere Forderungen			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Bemerkungen

Ihre Fallreferenz (falls vorhanden)

Datum und Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars Verwertungsbegehren

Die Angaben des vorliegenden Merkblatts stützen sich auf die Vorgaben des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) sowie auf die dazu ergangenen Verordnungen und Weisungen. **Bei besonderen und komplexen Fällen wird empfohlen, die gesetzlichen Grundlagen zu konsultieren und rechtlichen Beistand beizuziehen.**

Allgemeine Hinweise zum Verwertungsbegehren

Für die Einreichung des Verwertungsbegehrens sind Fristen einzuhalten.

- Bei Verwertung von gepfändeten Gegenständen: die vom Betreibungsamt in der Pfändungsurkunde angemarkten Fristen;
- Bei Verwertung eines Faustpfandes: frühestens 1 Monat und spätestens 1 Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls;
- Bei Verwertung eines Grundpfandes: frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach Zustellung des Zahlungsbefehls.

Das Verwertungsbegehren kann auch während den Betreibungsferien und des Rechtsstillstandes gestellt werden. Wird es innert der gesetzlichen Frist nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreibung.

Nehmen mehrere Gläubiger an der Pfändung teil, so bilden diese eine Pfändungsgruppe. Wenn ein einzelner Gläubiger das Verwertungsbegehren stellt und der Schuldner die geforderte Summe nicht bezahlt, werden die gepfändeten Objekte zugunsten aller Gläubiger der Gruppe verwertet.

Ein eingereichtes Verwertungsbegehren kann vom Gläubiger wieder zurückgezogen werden. Ein solcher Rückzug kann jedoch nicht an Bedingungen geknüpft sein. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreibung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Verwertungsbegehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.

Adresse des Betreibungsamtes

Das für die Verwertung zuständige Betreibungsamt ergibt sich aus der Art der Betreibung. Demnach ist das Verwertungsbegehren wie folgt einzureichen.

- Bei Verwertung von gepfändeten Gegenständen: dem Betreibungsamt, das für die Pfändung zuständig war;
- Bei Verwertung eines Faustpfandes: dem Betreibungsamt, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war, auch wenn die zu verwertenden Gegenstände in einem anderen Betreibungskreis liegen oder der Schuldner in einen anderen Betreibungskreis gezogen ist;
- Bei Verwertung eines Grundpfandes: dem Betreibungsamt, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war.

Forderung

Ist die Forderung seit der Pfändung (bei Betreibung auf Pfandverwertung: seit dem Zahlungsbefehl) unverändert, so reicht ein Vermerk in Feld 1 der Forderung, z.B. "Forderung gemäss Pfändungsurkunde" aus.

Hat sich die Forderung seit der Pfändung (bei Betreibung auf Pfandverwertung: seit dem Zahlungsbefehl) verändert, z.B. als Folge einer Teilzahlung des Schuldners, so ist die Tabelle Forderung auszufüllen. Für diesen Fall gilt:

- Der **Grund der Forderung** muss so angegeben werden, dass für den Schuldner erkennbar ist, für welchen Anspruch fortgesetzt wird. Dies kann durch einen Text, z.B. "Offene Rechnung für Malerarbeiten vom 22.05.2012", oder durch Angabe einer zugrundeliegenden Urkunde mit Datum, z.B. "Konventionalstrafe gemäss Zusammenarbeitsvertrag vom 12.06.2012" geschehen;
- Die erste Forderungsposition betrifft immer die ursprüngliche Schuld, die zur Betreibung geführt hat (sog. Hauptforderung). Bei Bedarf kann der Gläubiger auf den nachfolgenden Positionen weitere Hauptforderungen anbringen, z.B. wenn mehrere Rechnungen betrieben werden;
- Eine Hauptforderung darf mit einem Verzugszins belegt werden, anzugeben sind der Zinssatz und der Beginn des Zinslaufs. Andere Forderungen, wie z.B. Mahngebühren, bisherige Zinskosten, Spesen usw. (sog. Nebenforderungen) dürfen nicht mit einem Verzugszins belegt werden. Sind mehrere Forderungen vorhanden, so ist es daher durchaus normal, dass nur die erste Forderung mit Zinsen versehen ist.

Der Forderungsgrund darf für die erste Position maximal 640 Zeichen, für die nachfolgenden Positionen je maximal 80 Zeichen umfassen.

Beilagen

Gläubiger mit provisorischer Pfändung haben dem Verwertungsbegehren eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts beizulegen, woraus hervorgeht, dass eine Aberkennungsklage nicht angestellt oder zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Kosten der Betreibung

Die Betreibungskosten sind grundsätzlich vom Schuldner zu tragen, jedoch müssen sie durch den Gläubiger zunächst an das Betreibungsamt geleistet werden, entweder als Vorauszahlung oder auf Rechnung.

Werden die Betreibungskosten nicht geleistet, so kann das Betreibungsamt dem Gläubiger eine angemessene Frist ansetzen und derweil die Betreibung ruhen lassen. Ist nach Ablauf der Frist noch immer keine Bezahlung erfolgt, kann das Betreibungsamt das Verwertungsbegehren als hinfällig betrachten.

Betreibungsferien

Sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis zum 31. Juli kann das Betreibungsamt keine Verwertung vornehmen. Das Verwertungsbegehren kann aber während dieser Zeit gestellt werden.